

NR. 1015 | 15. JULI 2014

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Habilitationsordnung der  
Juristischen Fakultät der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 03.07.2014

**Habilitationsordnung  
der Juristischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 3. Juli 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen**

- (1) Die Juristische Fakultät stellt in einem Habilitationsverfahren die Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin fest, ein bestimmtes Fachgebiet der Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (Lehrbefähigung im Sinne von § 68 Abs. 2 HG). In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation kann die Lehrbefugnis (venia legendi im Sinne von § 68 Abs. 2 HG) an der Ruhr-Universität Bochum in dem Fachgebiet verliehen werden, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen worden ist.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift, einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt einen Antrag voraus.
- (2) Die Zulassung kann nur beantragen, wer die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule nachweist, eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion ausgeübt und beide juristischen Staatsprüfungen abgelegt hat.
- (3) Ausländische akademische Abschlüsse kann der Habilitationsausschuss im Zulassungsbeschluss als gleichwertig anerkennen.
- (4) Er kann von dem Erfordernis der zweiten juristischen Staatsprüfung befreien.

**§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist von dem/der Bewerber/in dem/der Dekan/in persönlich zu überreichen; er muss die Erklärung enthalten, für welches Fachgebiet die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:
  - a) ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin,
  - b) die Promotionsurkunde sowie die Zeugnisse über die beiden juristischen Staatsprüfungen oder die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen und Anträge,
  - c) die Dissertation,

- d) ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
  - e) die Habilitationsschrift bzw. die nach § 7 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen in je 3 Exemplaren,
  - f) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
  - g) eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
  - h) ein polizeiliches Führungszeugnis und die Erklärung über anhängige Strafverfahren; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, wird auf das Führungszeugnis verzichtet,
  - i) eine Erklärung über die Bereitschaft, an der Ruhr-Universität regelmäßig zu lehren.
- (3) Anstelle von Urkunden und Schriften, die nicht beigebracht werden können, kann der/die Dekan/in andere Beweismittel zulassen. Statt Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

#### **§ 4 Habilitationsausschuss und Habilitationsverfahren**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Juristischen Fakultät durchgeführt. Der Habilitationsausschuss besteht aus den hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, den Habilitierten, den Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden im Fakultätsrat. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in. Gutachter/innen, die nicht der Fakultät angehören, werden zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses, die nach ihrer Bestellung stattfinden, eingeladen; sie besitzen Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über Habilitationsleistungen sind nur die dem Ausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren und Habilitierten stimmberechtigt. Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.
- (3) Gebietsverwandten Fakultäten der Ruhr-Universität ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck sind eröffnete Habilitationsverfahren in der Universität bekanntzumachen. Fakultäten der Ruhr-Universität, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, können zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren je eine Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und Habilitierten benennen. Die benannten Personen sind zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses, die nach ihrer Benennung stattfinden, einzuladen; sie besitzen Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.
- (5) Der/die Bewerber/in kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 jederzeit vom Verfahren zurücktreten.

#### **§ 5 Zulassungsbeschluss**

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Vor der Beschlussfassung berichtet der/die Dekan/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Habilitationsausschusses über die wissenschaftliche Persönlichkeit des Bewerbers/der Bewerberin, über den fachlichen Werdegang sowie über die vorgelegten Arbeiten.

- (3) Der Zulassungsbeschluss wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

### **§ 6 Ablehnung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird versagt,
- a) wenn der/die Bewerber/in an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
  - b) oder wenn bei dem/der Bewerber/in die Gründe vorliegen, bei denen ein Beamtenverhältnis gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009, endet;
  - c) oder wenn das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt wird, nicht in das Wissenschaftsgebiet der Fakultät fällt;
  - d) oder wenn das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Fakultät fällt oder wenn die Habilitationsschrift nicht in deutscher oder einer gemäß § 7 Abs. 1 zugelassenen anderen Sprache abgefasst ist;
  - e) oder wenn die Unterlagen und Nachweise nach § 3 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen und auch nicht in angemessener Frist erbracht werden können.
- (2) Die Ablehnung der Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem/der Bewerber/in begründet und, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich bekanntgegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013).

### **§ 7 Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss in einem der Fachgebiete, für die die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird, eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und darf noch nicht veröffentlicht sein. Die Habilitationsschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein; der Habilitationsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache gestatten.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss von bereits vorliegenden Veröffentlichungen oder zum Druck angenommenen Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin eine oder mehrere aus der jüngsten Zeit als Habilitationsschrift zulassen, wenn diese im Übrigen den Anforderungen von Abs. 1 genügen.

### **§ 8 Bestellung von Gutachtern/Gutachterinnen, Übersendung an Interessenvertreter/Interessenvertreterinnen**

- (1) Beschließt der Habilitationsausschuss die Zulassung zur Habilitation, so bestellt er im Anschluss daran aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachvertreter/innen (Professorinnen/Professoren und Habilitierte) zwei Gutachter/innen für die Habilitationsschrift. Der/die Bewerber/in kann eine/n Gutachter/in benennen. Eine/r der Gutachter/innen muss ordentliche/r Professor/in der Fakultät sein. Wenn das Thema der Habilitationsschrift mehrere Fachgebiete wesentlich berührt, kann ein/e weitere/r Gutachter/in bestellt werden. Der Ausschuss kann eine/n auswärtige/n Gutachter/in bestellen.

- (2) Nach der Bestellung beschließt der Habilitationsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb der die Gutachten vorzulegen sind.
- (3) Erklären Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten, dass sie die Abgabe einer Stellungnahme erwägen, übersendet ihnen der/die Dekan/in ein Exemplar der Habilitationsschrift zur Einsichtnahme.

### **§ 9 Gutachten über die Habilitationsschrift**

Die Gutachten über die Habilitationsschrift müssen schriftlich und unabhängig voneinander gefertigt und eingehend begründet sein. Sie nehmen dazu Stellung, ob die Arbeit die Wissenschaft wesentlich fördert und der/die Bewerber/in zu selbstständiger Forschung befähigt ist. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

### **§ 10 Auslage und Stellungnahmen**

- (1) Der/die Dekan/in legt die Habilitationsschrift mit den eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen vier Wochen im Dekanat aus. Zur Einsichtnahme in die Gutachten und Stellungnahmen berechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die auswärtigen Gutachter/innen nach Abgabe ihres Gutachtens und die Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten. Den zur Einsichtnahme Berechtigten ist von der Auslage Mitteilung zu machen.
- (2) Die planmäßigen Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät erhalten Umlaufexemplare der Habilitationsschrift mit den eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen; sie können innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

### **§ 11 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und der zur Abgabe von Stellungnahmen vorgesehenen Frist entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift.
- (2) Vor der Beschlussfassung berichtet der/die Dekan/in oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Habilitationsausschusses über die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (3) Haftet der Habilitationsschrift nach Ansicht einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein erheblicher Mangel an, so ist sie dem/der Bewerber/in zur Umarbeitung zurückzugeben. Für die Umarbeitung wird eine angemessene Frist bestimmt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Verfahren beendet; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Nach der Beschlussfassung kann der/die Bewerber/in die Gutachten und Stellungnahmen einsehen.

### **§ 12 Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und studiengangbezogene Lehrveranstaltung**

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus, bestimmt den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas an den/die Bewerber/in und den Zeitpunkt des

Vortrags. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des ausgewählten Themas an den/die Bewerber/in statt; auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin kann die Frist verkürzt werden.

- (2) Der Vorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag muss drei sich inhaltlich nicht überschneidende Themen enthalten, die sich vom Thema der Habilitationsschrift und der Dissertation deutlich unterscheiden.
- (3) Durch den wissenschaftlichen Vortrag und durch das Kolloquium soll der/die Bewerber/in dartun, dass er/sie zum/zur akademischen Lehrer/in geeignet und zur fundierten wissenschaftlichen Diskussion in der Lage ist. Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende wissenschaftliche Kolloquium kann sich auf alle Fachgebiete erstrecken, für die die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird.
- (4) Vortrag und Kolloquium finden vor dem Habilitationsausschuss statt. Die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter/innen und die Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten sind zu Vortrag und Kolloquium einzuladen. Jede/r Anwesende kann sich an dem Kolloquium beteiligen.
- (5) Der/die Bewerber/in muss als zusätzliche mündliche Habilitationsleistung eine studien-gangbezogene Lehrveranstaltung abhalten. Sie soll einige Zeit vor dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium durchgeführt werden, 45 Minuten dauern und in eine im jeweiligen Semester angebotene laufende Veranstaltung integriert sein. Durch die studien-gangbezogene Lehrveranstaltung weist der/die Bewerber/in nach, dass er/sie in der Lage ist, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte den Studierenden didaktisch angemessen zu vermitteln. Über Ort, Zeit, Art und Thema der Lehrveranstaltung entscheidet der Habilitations-ausschuss in derselben Sitzung, in der er die nach Abs. 1 vorgesehenen Entscheidungen trifft. Der/die Bewerber/in kann entsprechende Vorschläge einreichen. Die studien-gangbezogene Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich; der/die Dekan/in kündigt sie durch Aus-hang an. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Gutachter/innen, die nicht der Fakultät angehören, und die Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten werden schriftlich eingeladen. Der Habilitationsausschuss verpflichtet mindestens zwei seiner stimmberechtig-ten Mitglieder sowie die studentischen Mitglieder, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten.

### **§ 13 Lehrbefähigung; Erteilung der *venia legendi***

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss zunächst über die Annahme der studien-gangbezogenen Lehrveranstaltung als mündliche Habilitationslei-stung; dabei ist der Bericht nach § 12 Abs. 5 angemessen zu würdigen. Sodann entscheidet er über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags und Kolloquiums als weitere mündliche Habilitationsleistungen. Der Habilitationsausschuss kann eine einmalige Wiederholung mündlicher Habilitationsleistungen innerhalb von sechs Monaten zulassen.
- (2) Sind sämtliche Habilitationsleistungen angenommen, stellt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung für bestimmte rechtswissenschaftliche Fachgebiete fest. Die Feststellung er-folgt für jedes Fachgebiet gesondert. Mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin kann sie über den Antrag hinaus auf weitere Fachgebiete erstreckt werden. Unmittelbar nach der Beschlussfassung teilt der/die Dekan/in oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Habilita-tionsausschusses dem/der Bewerber/ in die Feststellung der Lehrbefähigung mit.
- (3) Über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem/der Habilitierten durch den/die Dekan/in unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens eine Urkunde ausgehändigt.

- (4) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation verbunden werden kann, entscheidet der Habilitationsausschuss sodann über die Verleihung und den Umfang der Befugnis nach § 68 Abs. 2 HG, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Ruhr-Universität selbstständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum/zur beamteten Professor/in gesetzlich ausschließen. Unmittelbar nach der Beschlussfassung teilt der/die Dekan/in oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Habilitationsausschusses dem/der Bewerber/in die Erteilung der venia legendi mit.
- (5) Der/die Dekan/in teilt die Feststellung der Lehrbefähigung sowie gegebenenfalls die Erteilung der venia legendi dem/der Rektor/in mit.
- (6) Nach Erteilung der venia legendi ist der oder die Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Wird die beantragte Feststellung der Lehrbefähigung oder die venia legendi ganz oder teilweise versagt, ist dies dem/der Bewerber/in zu eröffnen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Umhabilitation**

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ein Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf seinen Antrag zur Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität umhabilitiert werden.
- (2) Für die Zulassung und die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann darüber entscheiden, ob auf bestimmte Habilitationsleistungen verzichtet werden soll.
- (3) Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn der/die Privatdozent/in auf seine/ihre bisherige venia legendi verzichtet hat.

#### **§ 15 Antrittsvorlesung**

- (1) Der/die Privatdozent/in ist verpflichtet, spätestens im Semester nach der Erteilung der venia legendi eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein Thema aus einem seiner/ihrer Fachgebiete zu halten. Der Zeitpunkt für die Antrittsvorlesung wird von dem/der Dekan/in im Einvernehmen mit der Privatdozentin/dem Privatdozenten festgelegt. Zu der Antrittsvorlesung lädt der/die Dekan/in den/die Rektor/in, die Dekane/Dekaninnen der anderen Fakultäten, die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter/innen und die Interessenvertreter/innen anderer Fakultäten schriftlich ein. Durch Aushang wird die Antrittsvorlesung öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Privatdozentin/dem Privatdozenten von dem/der Dekan/in die Urkunde über die erteilte venia legendi an der Ruhr-Universität Bochum ausgehändigt. Die Urkunde enthält:
  - a) die Personalien des/der Habilitierten,
  - b) die Bezeichnung des Lehrgebiets,
  - c) die Bezeichnung der Fakultät, die die venia legendi erteilt,
  - d) das Datum der Beschlussfassung,
  - e) die Unterschriften des Dekans/der Dekanin und des Rektors/der Rektorin,
  - f) die Siegel der Juristischen Fakultät und der Ruhr-Universität Bochum.

### **§ 16 Erweiterung der Feststellung der Lehrbefähigung; Erweiterung der venia legendi**

Auf Antrag des/der Habilitierten kann die Feststellung der Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete erstreckt werden. Der Antrag setzt den Nachweis entsprechender Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem angestrebten Fachgebiet voraus. §§ 1 bis 13 gelten entsprechend, wobei auf einzelne Teile des Verfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses verzichtet werden kann. Für eine Erweiterung der venia legendi gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 17 Rechte und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin**

- (1) Der/die Privatdozent/in hat das Recht, im Rahmen seiner/ihrer venia legendi Lehrveranstaltungen abzuhalten. Er/Sie ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchzuführen.
- (2) Der/Die Privatdozent/in ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.
- (3) Eine Befreiung von diesen Pflichten kann auf Antrag des Privatdozenten/der Privatdozentin von der Fakultät erteilt werden.

### **§ 18 Erlöschen und Widerruf der Feststellung von Lehrbefähigung und der venia legendi**

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird wirkungslos, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Feststellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die venia legendi erlischt:
  - a) mit Unwirksamwerden oder Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung;
  - b) durch Ernennung zum/zur planmäßigen Professor/in an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule;
  - c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
  - d) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät.
- (4) Die Erteilung der venia legendi kann widerrufen werden:
  - a) wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten;
  - b) wenn Gründe vorliegen, bei denen ein Beamtenverhältnis gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009, endet;
  - c) bei gröblichem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Habilitationsordnung (§ 17).
- (5) Die Entscheidungen und Feststellungen gemäß Abs. 1 bis 4 trifft der Habilitationsausschuss. Der/Die Betroffene ist anzuhören.

### **§ 19 Gebühren**

Das Verfahren nach der Habilitationsordnung ist gebührenfrei.



**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung laufenden Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Fakultät abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 30. April 2014.

Bochum, den 3. Juli 2014

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler